Präventions- und Schutzkonzept
für die Wahrung der
körperlichen, geistigen und seelischen Integrität

bistum st.gallen

sg.
kath.
ch

katholischer
konfessionsteil
des kantons
st.gallen

Verein
katholischer Kirchgemeinden
Innerrhodens

Verband der
röm.-kath. Kirchgemeinden
Appenzell Ausserrhoden

2026

Präambel

Für uns Christinnen und Christen ist die Achtung der unbedingten Würde eines jeden Menschen Ausdruck unseres Glaubens, im Gegenüber einem Abbild des Schöpfers zu begegnen. Jesus selbst erinnert uns daran, dass wir ihm selbst im Geringsten unserer Mitmenschen begegnen (Matthäus 25, 31 – 43).

Zum Innersten dieser Würde des Menschen als Bild Gottes gehört seine seelische, geistige und körperliche Integrität. Sie zu achten erfordert Sensibilität, kontinuierliche Reflexion und eine Kultur der Achtsamkeit. Dazu gehört die Aufmerksamkeit für Abhängigkeiten, für formelle und informelle Machtstrukturen, für die jeweils eigenen Bedürfnisse und Empfindungen, für unsere Sprache, Verkündigung und Gestaltung der Feiern. Wo aber die Grenzen der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität eines Menschen verletzt werden, braucht es klare Haltungen und insbesondere für Betroffene wirksame Strukturen für Prävention, Unterstützung und Intervention. Niemand dient der Kirche und den Menschen in ihr durch Wegschauen und Vertuschen, denn wir wären nicht länger Kirche, würden wir uns vom Schmerz und Leid Betroffener unberührt zeigen (1 Korinther 12, 26).

Dieses Schutzkonzept, das die Instrumente der Prävention, der Unterstützung und der Intervention beschreibt und in Beziehung setzt, dient nachhaltig dem Wohl und dem Schutz der Menschen und ihrer seelischen, geistigen und körperlichen Integrität im Bistum St. Gallen und in der Apostolischen Administratur beider Appenzell.

Der Bischof von St. Gallen, der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, der Verein katholischer Kirchgemeinden Innerrhodens und der Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden erlassen folgendes Schutzkonzept:

1 Grundsatz

Körperliche, geistige und seelische Integrität beinhaltet die Wahrung der Würde und der Unversehrtheit eines Menschen in jeglicher Hinsicht.

Mit Verletzung der körperlichen, geistigen und / oder seelischen Integrität sind Angriffe auf die Person als Ganzes gemeint. Es geht um Verhaltensweisen, die Grenzen verletzen und den Selbstwert schädigen.

Arbeitsplatzkonflikte, Diskriminierung, Missbrauch geistlicher Macht, Mobbing, physische Gewalt und sexuelle Belästigung / sexualisierte Gewalt sind Beispiele für problematische Verhaltensweisen, welche die körperliche, geistige und / oder seelische Integrität einer Person verletzen.

Sexuelle Belästigung / sexualisierte Gewalt
Als sexuelle Belästigung gilt im Allgemeinen jedes Verhalten mit sexuellem Bezug, das von einer Person unerwünscht ist und diese in ihrer Würde verletzt. Dazu gehören sexualisierte Bemerkungen über das Äussere, unerwünschte Körperkontakte, sexualisierte Mails, Bilder und Beiträge in sozialen Medien, Annäherungsversuche und Einladungen mit Versprechen von Vorteilen oder unter Androhung von Nachteilen. Sexualisierte Gewalt bezeichnet jegliches strafrechtsrelevante Verhalten im Sinne von Art. 187ff. StGB.

Missbrauch geistlicher Macht
Missbrauch geistlicher Macht liegt vor, wo Seelsorge das spirituelle Selbstbestimmungsrecht verletzt und Gläubige manipulativ in Abhängigkeiten führt. Der Name Gottes wird missbraucht, um Macht über Menschen zu gewinnen.

Physische Gewalt
Physische Gewalt umfasst alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit. Sie reicht von (wiederholten) Tätlichkeiten bis zur Tötung.

Psychische Gewalt / Mobbing
Psychische Gewalt und emotionale Grenzverletzung bezeichnen jedes missbräuchliche Verhalten (Geste, Wort, Verhalten, Einstellung etc.) durch dessen Wiederholung oder Systematisierung die Würde eines Menschen verletzt wird.
Mobbing bezeichnet absichtliche, gezielte und wiederholte Angriffe einer Gruppe auf eine Einzelperson mit dem Ziel, diese sozial auszugrenzen oder zu isolieren. Ein wesentliches Merkmal von Mobbing ist, dass diese Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen, Entwertungen oder wiederholte Sticheleien regelmässig und über einen längeren Zeitraum erfolgen.

Arbeitsplatzkonflikte
Konstruktive Konflikte am Arbeitsplatz sind wichtig und tragen zu einer Weiterentwicklung der Arbeit bei. Werden Konflikte am Arbeitsplatz destruktiv oder emotionalisiert ausgetragen, ist eine konstruktive Lösung nicht möglich. Ab diesem Zeitpunkt wird von Arbeitsplatzkonflikt gesprochen.

2 Ziel

Das oberste Ziel dieses Präventions- und Schutzkonzeptes ist, die körperliche, geistige und seelische Integrität der Menschen im Bistum St.Gallen und in der Apostolischen Administratur beider Appenzell zu wahren und dadurch deren Wohl zu fördern und deren Schutz zu gewährleisten.

Die Instrumente zur Zielerreichung sind die Prävention, die Unterstützung und die Intervention.

3 Kultur der Achtsamkeit

Die wichtigste Grundlage für die Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität der Menschen im Bistum St.Gallen und in der Apostolischen Administratur beider Appenzell ist die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit.

Um eine sichere Umgebung aufzubauen und für die Würde und Rechte der Anderen feinfühliger zu werden, bedarf es gemeinsamer Werte und Regeln. Es braucht Fachwissen und Feedbackkultur, Hinsehen und nicht Wegschauen, Handlungsfähigkeit und Zivilcourage.

Vorgesetzte sind für die Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität der sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Menschen verantwortlich. Sie treten verletzenden Verhaltensweisen konsequent entgegen.

Auch alle Mitarbeitenden und freiwillig Engagierten sind aufgefordert, auf die Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität aller Menschen im Bistum St.Gallen und in der Apostolischen Administratur beider Appenzell zu achten. Dazu gehört in kritischen Situationen hin- und nicht wegzusehen und den Mut aufzubringen, unangemessene Verhaltensweisen anzusprechen und dagegen vorzugehen.

4 Grundlagen

Auf kirchlicher Seite dienen als Grundlage dieses Präventions- und Schutzkonzepts unter anderem die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ (4. Auflage, März 2019).

Mit diesem Konzept setzt der Bischof von St.Gallen diese Richtlinien für das Bistum St.Gallen um.

Auf staatskirchenrechtlicher Seite im katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen dienen als Grundlage dieses Konzepts unter anderem.

- Art. 1 Abs. 2 und Art. 21 des Dekrets über das Personalwesen vom 16. Juni 2015 (Personaldekret);
- Art. 3 Abs. 2 und Art. 30 des Personalgesetzes des Kantons St.Gallen.

Mit diesem Konzept setzt der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen diese gesetzlichen Vorgaben um.

Auf staatskirchenrechtlicher Seite in den Kantonen Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden gelten als Grundlage dieses Konzept die sachentsprechenden Rechtsgrundlagen. Mit diesem Konzept setzen die jeweiligen Kirchgemeinden diese gesetzlichen Vorgaben um.

5 Prävention

Wesentlicher Bestandteil für die Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität der Menschen im Bistum St.Gallen und in der Apostolischen Administratur beider Appenzell ist eine wirkungsvolle und zielgerichtete Präventionsarbeit.

Es bestehen insbesondere folgende Präventionsmassnahmen:

A Präventionsbeauftragte/r

Die/Der Präventionsbeauftragte stellt die Präventionsarbeit sicher, insbesondere durch Sensibilisierung, Organisation und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten, Weiterentwicklung von Präventionsmassnahmen, Beratung und Vernetzung.

B Massnahmen im Bereich der Mitarbeitenden

a) Ausbildung

Bei den Studierenden des Bistums und Absolvierenden einer ForModula-Ausbildung für Katechese oder Jugendarbeit werden erste Abklärungen im Themenbereich der „Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität“ bereits während des Studiums oder der Ausbildung vorgenommen (z.B. durch Gespräche mit Vertrauenspsychologen, Assessments).

b) Anstellungsprozess

In allen Bewerbungs- oder Anstellungsgesprächen wird das Thema „Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität“ angesprochen. Dies als klare Botschaft, dass die Verletzung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität der Menschen im Bistum St.Gallen und in der Apostolischen Administratur beider Appenzell nicht toleriert, sondern geahndet wird.

Bei Bewerbenden, die ihre Ausbildung nicht im Bistum absolviert haben, holt das Bistum insbesondere ein:

- bei Mitarbeitenden der Personalkategorien gemäss Art. 3 Bst. a bis c des Personaldekrets: Referenzauskünfte bei vorherigen Bistümern oder Regenten; und zusätzlich
- bei Mitarbeitenden der Personalkategorie gemäss Art. 3 Bst. a des Personaldekrets: eine schriftliche Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Bischofs oder Ordensoberen.

Vor Abschluss eines Arbeitsvertrages haben Bewerbende der Personalkategorien gemäss Art. 3 Bst. a bis d des Personaldekrets einen aktuellen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug vorzulegen. Bei Bewerbenden mit letztem Wohnsitz im Ausland werden analoge ausländische Auszüge einverlangt. Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Privat- und Sonderprivatauszüge während der Dauer des Anstellungsverhältnisses mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Das Bistum informiert den Arbeitgeber und gewährt diesem auf Anfrage hin Einsicht in die relevanten Aktenstücke betreffend

- abgeschlossene und laufende kirchenrechtliche strafrechtliche Verfahren gegen Mitarbeitende der Personalkategorien gemäss Art. 3 Bst. a bis c des Personaldekrets;
- die schriftliche Unbedenklichkeitserklärung von Mitarbeitenden, die ihre Ausbildung nicht im Bistum absolviert haben;
- des Assessments gemäss der Regelung auf nationaler Ebene.

c) Weiterbildung
Wurde das Thema „Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität“ nicht innerhalb der Ausbildung ausreichend behandelt, stellt der Arbeitgeber sicher, dass innerhalb der ersten zwei Jahre der Anstellung eine Weiterbildung in diesem Bereich erfolgt.

Mitarbeiter/innen mit Führungsaufgaben werden speziell weitergebildet, um Anzeichen von Verletzungen der körperlichen, geistigen und / oder seelischen Integrität zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren.

Mitarbeitende haben mindestens alle fünf Jahre eine Weiterbildung betreffend Umgang mit Nähe und Distanz zu absolvieren.

Die/Der Präventionsbeauftragte bietet entsprechende Weiterbildungsangebote an.

d) Gesprächs- und Supervisionsangebote
Es stehen verschiedene Formen von Gesprächsangeboten zur Verfügung, in welchen das Thema „Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität“ reflektiert werden kann (z.B. Seelsorge für Personal in den Seelsorgeeinheiten, Supervisionen).

Es besteht eine regelmässig aktualisierte und geprüfte Liste von fachlich versierten Supervisoren/innen.

e) Mitarbeitendengespräche
Das Thema „Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität“ wird in jedem Mitarbeitendengespräch als fester Bestandteil angesprochen und thematisiert, um dieses aktuell zu halten und diesem Gewicht zu verleihen.

C Massnahmen im Bereich der Freiwilligen

a) Sonderprivatauszug
Bei Freiwilligen ist ein Sonderprivatauszug einzufordern und mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren, wenn diese in besonders sensiblen Bereichen eingesetzt werden.

Dies ist namentlich der Fall bei Freiwilligen, die
- besonders vulnerable Personen betreuen, begleiten oder zu Hause besuchen;
- in Mentoringprogrammen wie Patenschafts- oder Flüchtlingsprojekten o.ä. eingesetzt werden, d.h. immer dann, wenn über einen längeren Zeitraum Einzelkontakte in einem geschlossenen, häuslichen Kontext zentral sind;
- in einem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine Funktion übernehmen.

Erfolgt der Einsatz einer freiwillig engagierten Person nur punktuell und erscheint es im konkreten Einzelfall als unverhältnismässig, kann auf die Einholung eines Sonderprivatauszuges ausnahmsweise verzichtet werden.

Zuständig für die Einholung und Aktualisierung des Sonderprivatauszuges ist die im Pastoralteam für die Freiwilligenarbeit zuständige Person. Die Kosten für die Einholung des Sonderprivatauszuges trägt die jeweilige Kirchgemeinde bzw. der jeweilige Zweckverband.

b) Weiterbildung
Die/Der Präventionsbeauftragte bietet Weiterbildungen zum Thema „Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität“ für Freiwillige bzw. Anlässe mit präventionsbezogenen Inhalten an. Ferner stellt sie/er eine Vorlage zur Verfügung, welche zur Reflexion für Einzelpersonen oder Gruppen genutzt werden kann.

c) Standortgespräche
Das Thema „Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität“ wird in Standortgesprächen angesprochen und thematisiert, um dieses aktuell zu halten und diesem Gewicht zu verleihen.

D Massnahmen im Bereich der kirchlichen Vereine

In kirchlichen Vereinen stellt die/der Präses oder die Bezugsperson im Pastoralteam sicher, dass

- der Verein über ein Schutzkonzept verfügt, welches der Vereinsarbeit angemessen ist und inhaltlich diesem Präventions- und Schutzkonzept entspricht;
- das jeweilige Schutzkonzept vereinsintern bekannt ist;
- das jeweilige Schutzkonzept umgesetzt wird.

6 Unterstützung

Im Falle einer Verletzung der körperlichen, geistigen und / oder seelischen Integrität der Menschen im Bistum St.Gallen und in der Apostolischen Administratur beider Appenzell ist der Unterstützung der Betroffenen eine hohe Aufmerksamkeit einzuräumen.

Es bestehen folgende Unterstützungsmassnahmen:

a) Unabhängige, externe Beratungsstelle
Um die Unabhängigkeit sicherzustellen und Betroffenen einen niederschwelligen Zugang zu Unterstützungsmassnahmen zu bieten, werden in den Verlautbarungen der kirchlichen und staatskirchlichen Körperschaften und Einrichtungen im Bistum St.Gallen und in der Apostolischen Administratur beider Appenzell die Beratungsstellen der Opferhilfe als erste Anlaufstelle präsentiert.

b) Ombudsstelle
Die Ombudsstelle steht allen Mitarbeitenden und freiwillig Engagierten bei Konflikten am Arbeitsplatz (z.B. Mobbing, Diskriminierung, unüberbrückbare Differenzen) zur Verfügung. Sie arbeitet neutral und vertraulich.

c) Meldestelle
Die Meldestelle ist die innerkirchliche Anlaufstelle für Personen, welche eine Verletzung der körperlichen, geistigen und / oder seelischen Integrität im Bistum St.Gallen und in der Apostolischen Administratur beider Appenzell melden wollen. Sie unterstützt und begleitet insbesondere die betroffene Person und stellt die Nachbetreuung sicher.

d) Seelsorge für Menschen, die von Missbrauch betroffen sind
Der Bischof beruft eine Gruppe von qualifizierten Seelsorgenden, die für betroffene Menschen unentgeltlich seelsorgerliche Begleitung anbieten.

Neben den genannten Stellen bestehen weitere kirchliche Unterstützungsangebote (z.B. Kommission Genugtuung SBK/RKZ).

7 Intervention

Im Falle einer Verletzung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität der Menschen im Bistum St.Gallen und in der Apostolischen Administratur beider Appenzell ist eine wirkungsvolle und zielgerichtete Intervention notwendig.

Es bestehen insbesondere folgende Interventionsmassnahmen:

a) Staatliche Behörden (z.B. Staatsanwaltschaft, KESB)
Besteht ein Anfangsverdacht, dass eine Verletzung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität strafrechtsrelevant sein könnte, werden die zuständigen staatlichen Stellen zur Klärung des Sachverhaltes involviert. Steht ein Offizialdelikt zur Diskussion, ist zwingend eine Strafanzeige zu erheben.

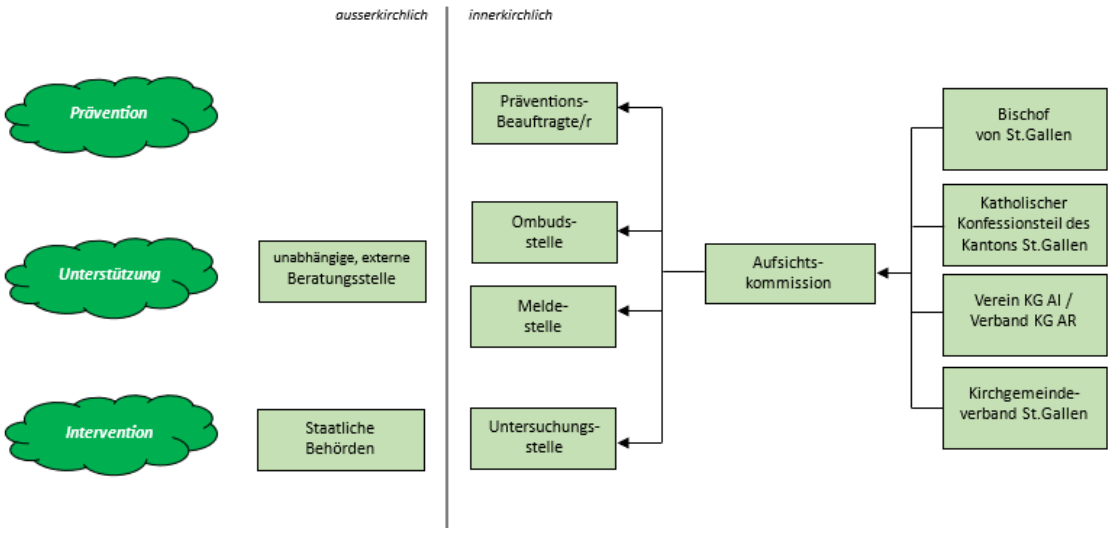
Ist die körperliche, geistige und seelische Integrität einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft gefährdet und die Wahrnehmung der erforderlichen Schritte durch die Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu informieren.

b) Untersuchungsstelle
Unabhängig von der Intervention durch staatliche Behörden kann es sich als notwendig erweisen, dass kircheninterne Abklärungen erfolgen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn
- das kanonische Recht dies verlangt;
- eine personalrechtliche Administrativuntersuchung angezeigt ist; oder
- die Ergreifung einer personalrechtlichen Massnahme zu prüfen ist.

Die Untersuchungsstelle führt (vorbehältlich des Zuständigkeitsbereichs des Offizialats) die entsprechenden Abklärungen durch.

8 Organisationsstruktur

Es besteht folgende Organisationsstruktur:



Der Bischof von St.Gallen und Apostolische Administrator beider Appenzell, der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen, der Vorstand des Vereins Katholischer Kirchgemeinden Innerrhodens und der Zentralrat des Verbands römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden schliessen zur Umsetzung dieses Konzepts eine Vereinbarung, in welcher Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten festgehalten sind.

St.Gallen, 1. August 2026

Bistum St.Gallen

+ Beat Grögli
Bischof von St.Gallen
und Apostolischer Administrator
beider Appenzell

Jürg Germann
Bischöflicher Kanzler

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

Dr. Armin Bossart
Administrationsratspräsident

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor

Verein katholischer Kirchgemeinden
Innerrhodens

Walter Wetter
Präsident

Albert Dörig
Aktuar

Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden
des Kantons Appenzell-Ausserrhoden

Clemens Wick
Präsident

Sandra Graf-Torregrosa
Aktuarin